

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 1. Dezember 2020
690

GRG Nr.	20	EA 26	70
---------	----	-------	----

**Einfache Anfrage von Pascal Schmid und Oliver Martin vom 21. Oktober 2020
„Was blüht dem Thurgau mit dem neuen CO₂-Gesetz?“**

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Umgang mit dem Klimawandel stellt eine globale Herausforderung dar. Es spielt deshalb keine Rolle, wo die Emissionen entstehen. Entscheidend ist die ausgestossene Menge an Treibhausgasen.

Die Durchschnittstemperatur steigt in der Schweiz doppelt so stark wie im weltweiten Durchschnitt und liegt heute im Vergleich zum Messbeginn im Jahr 1864 bereits 2 Grad höher. Die Auswirkungen des Klimawandels sind deutlich sicht- und spürbar: Hitzesommer, steigende Zahl der Hitzetage, heimische Baumarten im Trockenstress, Fischsterben in Fliessgewässern, um nur ein paar Stichworte zu nennen.

Das Bundesgesetz über die Verminderung von Treibhausgasemissionen (CO₂-Gesetz) wurde von den Eidgenössischen Räten am 25. September 2020 verabschiedet. Die Referendumsfrist läuft bis zum 14. Januar 2021. In diesem Gesetz werden die Ziele des von der Schweiz ratifizierten Klimaabkommens von Paris aus dem Jahr 2015 konkretisiert. Im Zentrum steht eine Reduktion der Treibhausgasemissionen bis im Jahr 2030 um 50 Prozent gegenüber dem Niveau von 1990.

Das neue CO₂-Gesetz führt den Mix von gesetzlichen Vorgaben, finanziellen Anreizen und Instrumenten zur Information und Beratung weiter. Die Abgaben auf Brenn- und Treibstoffen sowie auf Flugtickets haben lenkende Wirkung. Durch ein entsprechendes Verhalten können diese Abgaben vermieden werden. Wer beispielsweise seine Ölheizung durch eine Wärmepumpe ersetzt, bezahlt keine CO₂-Abgabe auf Heizöl mehr. Durch die teilweise Zweckbindung der Abgabe wird der Heizungsersatz über das kantonale Energieförderprogramm unterstützt. Der nicht-teilzweckgebundene Teil der Abgabe wird an die Bevölkerung und die Wirtschaft über die Krankenkassenprämien respektive die AHV-Ausgleichskassen zurückerstattet.

Frage 1

Der Kanton Thurgau hat die neuen energetischen Anforderungen an Gebäude, die sogenannten MuKE n 2014, mit der Revision des Energienutzungsgesetzes (ENG; RB 731.1) auf den 1. Juli 2020 in Kraft gesetzt. Damit liegt er gesamtschweizerisch im vordersten Drittel. Bisher haben neun Kantone die MuKE n 2014 umgesetzt, in der Ostschweiz nebst dem Thurgau erst der Kanton Appenzell Innerrhoden.

Das kantonale Hochbauamt wendet bei Neubauten den Standard Nachhaltiges Bauen Schweiz (SNBS) an, mit dem ein Gebäude vollumfänglich beurteilt wird und die geltenden Gesetze (inkl. CO₂-Gesetz) einzuhalten sind. Bei Sanierungen von staatseigenen Liegenschaften werden die vom CO₂-Gesetz geforderten Vorgaben eingehalten.

Frage 2

Wie erwähnt, gehört der Thurgau zu den Kantonen, in denen Modul F der MuKE n 2014 (Heizungersatz) bereits in Kraft ist. Diese Kantone sind von der Umsetzung der neuen Bestimmungen bis 2026 befreit. Ab 2027 gilt ein Grenzwert für CO₂-Emissionen von fossil beheizten Gebäuden. Dieser beträgt anfänglich 20 kg CO₂ pro m² und wird dann sukzessive reduziert, und zwar um 5 kg alle fünf Jahre. Ab 2050 dürften bestehende Bauten nicht mehr mit fossilem Öl und Gas beheizt werden. Für Neubauten gilt dies bereits ab Inkraftsetzung, wobei fossile Energieträger bei Neubauten bereits heute kaum mehr zum Einsatz kommen und aufgrund der MuKE n 2014 nur noch in Kombination mit zusätzlicher Haustechnik (thermische Solaranlage und kontrollierte Wohnungslüftung mit Wärmerückgewinnung) oder einer besseren Wärmedämmung möglich sind.

Der Umstieg auf erneuerbare Energie wird über das Energieförderprogramm des Kantons unterstützt. Dieses wird schon heute zum Teil durch Bundesmittel aus der CO₂-Abgabe finanziert. Mit dem neuen CO₂-Gesetz soll das heutige Verhältnis von zwei Franken Bundesmittel pro Förderfranken des Kantons auf drei Franken erhöht werden. Es stehen also insgesamt mehr Mittel für Sanierungen und insbesondere für den Heizungersatz durch Systeme mit erneuerbaren Energien zur Verfügung.

Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer haben ein ureigenes Interesse an der Werterhaltung ihrer Immobilie. Dazu gehört, dass ein Gebäude energetisch auf dem aktuellen Stand gehalten wird. Den Investitionen steht mit den geringeren Betriebskosten ein entsprechender Nutzen gegenüber. Daneben haben die Investitionen aber auch einen volkswirtschaftlichen Nutzen. Dank einheimischen erneuerbaren Energien sinkt die Abhängigkeit von Öl- und Gasimporten, und es fließt weniger Geld ins Ausland ab. Erfahrungsgemäss werden Aufträge zur Gebäudesanierung fast ausschliesslich an lokale Firmen erteilt. Diese Wertschöpfung bleibt in der Region, Arbeitsplätze können erhalten oder sogar ausgebaut werden.

Frage 3

Die bestehenden Gebäude und Neubauten werden zukünftig weniger Energie verbrauchen und vermehrt mit erneuerbaren Energien beheizt und gekühlt werden. Wie die Er-

fahrungen aus der Energieberatung zeigen, sind Heizsysteme wie Wärmepumpen, Holzheizungen oder Wärmenetzanschlüsse über die Lebensdauer betrachtet oftmals günstiger als Öl und Gas. Es ist aus wirtschaftlicher Sicht falsch, beim Heizungsentcheid nur die Investitionskosten zu betrachten. Ebenso müssten die Betriebs- und Unterhaltskosten in die Rechnung einfließen. Mit einem Umstieg auf erneuerbare Energie steigen die Wohnkosten kaum, weder für selbstbewohntes Wohneigentum noch für Mietwohnungen.

Frage 4

Es steht nicht fest, dass mit dem neuen CO₂-Gesetz eine Eintragung der CO₂-Ausstoss-Daten im Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) vorgesehen ist. Vielmehr sollen gemäss Art. 10 Abs. 6 des CO₂-Gesetzes wesentliche Angaben, insbesondere die Ausnahmen von den CO₂-Grenzwerten, im eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregister eingetragen werden. Die Vollzugsdetails sind noch nicht bekannt, weder die Voraussetzungen für die Ausnahmen noch die einzutragenden Angaben. Bevor der Bundesrat die entsprechenden Vollzugsregelungen festgelegt hat, kann dazu keine konkrete Aussage gemacht werden.

Grosse Auswirkungen auf die Hypothekenvergabe dürften die Eintragungen aber nicht haben, denn die Kapitalgeber können den Wert einer Liegenschaft aufgrund vieler Faktoren sehr gut einschätzen. Zentral sind etwa Lage und Grösse des Grundstücks, Wohnfläche, Baujahr und energetischer Zustand der Gebäude. Ob für das vorhandene Heizsystem eine Ausnahme von den CO₂-Grenzwerten eingetragen ist, dürfte in der Bewertung höchstens eine Nebenrolle spielen.

Frage 5

Die neuen Vorgaben des Bundes kommen im Kanton Thurgau ab 2027 zur Anwendung und werden die MuKE im Bereich Heizung ablösen. Es ist nicht ersichtlich, warum die Umsetzung der Grenzwerte einen grösseren Aufwand bedeuten sollte als der Vollzug der Vorgaben gemäss MuKE. Diese Umstellung dürfte keine neuen Stellen erfordern, weder beim Kanton noch bei den Gemeinden.

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber